

Merkblatt für Eltern zum Antrag Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII

1. Was ist Kindertagespflege?

Die Kinderbetreuung in Tagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch andere Personen als die Eltern dar. Die Betreuung durch angestellte Kinderfrauen oder sporadische Betreuungen im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting zählen nicht zur Kinderbetreuung in Tagespflege. Kinderbetreuung mit einem Betreuungsumfang von unter 15 Stunden pro Woche stellt keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes dar. Kindertagespflege kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

2. Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind, haben einen Anspruch auf Förderung von 30 Wochenstunden Kindertagespflege. Eine Betreuung über diesen Anspruch hinaus richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind Arbeits-, Ausbildungszeiten der Eltern. Der Vordruck Mitteilung des Arbeitgebers über Arbeitszeiten und Einkommen ist dann dem Antrag beizufügen.

Kinder unter einem Jahr werden in Kindertagespflege nur gefördert, wenn die Antragssteller einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn dies ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder nach schulischer Betreuung erforderlich ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei den unter einjährigen Kindern.

3. Welche Voraussetzungen muss die Tagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege durch das Jugendamt Frechen ist die Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

4. Was ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Elternteil und Tagespflegeperson zu regeln?

Im Betreuungsvertrag sind u.a. die Betreuungszeiten, -umfang und -entgelt zu vereinbaren. Die vom Jugendamt berücksichtigten Entgelte stellen eine leistungsgerechte Bezahlung der Tagespflegeperson dar.

Es sind damit alle Kosten, die der Tagespflegeperson für die Betreuung des Kindes entstehen, abgedeckt.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind nicht erlaubt, d.h. dass Tagespflegeverhältnisse, in denen zusätzlich zu der vom Jugendamt bezahlten laufenden Geldleistung private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson vereinbart sind, nicht gefördert werden. Auch Regelungen zur Abgeltung von Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson sind nicht zulässig.

Neben den vom Jugendamt bezahlten Entgelten kann **ausschließlich** Essensgeld in Höhe von bis zu 5,- € pro Betreuungstag, d.h. Frühstück/Mittagessen/Abendessen und Zwischenmahlzeiten, vereinbart werden. Bei Teilverpflegungen ist der Betrag entsprechend anzupassen. (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KiBiz).

5. Was tun bei Änderungen?

Alle Änderungen, wie z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Elternzeit, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, neue Arbeitszeiten oder die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

6. Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen an die Tagespflegeperson ausgezahlt, die hierauf einen Rechtsanspruch hat.

7. Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen erfolgt in Stundenblöcken von jeweils bis zu 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 Wochenstunden.

Daraus ergeben sich folgende monatliche Auszahlungsbeträge an die Tagespflegeperson:

45 Stunden	1.035,00 €
40 Stunden	942,00 €
35 Stunden	849,00 €
30 Stunden	756,00 €
25 Stunden	663,00 €
20 Stunden	570,00 €
15 Stunden	478,00 €

Die laufende Geldleistung wird als Pauschale an die Tagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, bis zur Beendigung des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe ausgezahlt. Sie erhöht sich im 1,5% jährlich.

8. Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteil zu?

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Elternbeitrag wird abhängig vom Einkommen festgesetzt und ist an das Jugendamt Frechen zu zahlen. Näheres entnehmen Sie bitte der „Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

9. Erkrankung der Tagespflegeperson

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson besteht die Möglichkeit, das Kind in der Vertretungstagespflege betreuen zu lassen, wenn:

- beide Eltern berufs- oder ausbildungsbedingt die Betreuung ihres Kindes nicht gewährleisten können,
- und die Eltern keine Möglichkeit haben, Ihr Kind im Verwandten- oder Bekanntenkreis betreuen zu lassen.

Eltern, die nicht berufstätig sind haben keinen Anspruch auf Vertretung. Genaue Informationen entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt für Eltern zur Vertretungsregelung in der Kindertagespflege“.

Den Tagespflegepersonen werden Ausfallzeiten für Krankheit bei einer Überschreitung von 15 Arbeitstagen im Jahr in Abzug gebracht.

10. Urlaub der Tagespflegeperson

Den Tagespflegepersonen werden Schließzeiten im Rahmen eines bezahlten Urlaubes (Fortzahlung der bewilligten Stunden) im Umfang von 25 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Kosten für weitere Urlaubstage dürfen den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden. Sprechen Sie die Schließzeiten rechtzeitig mit Ihrer Tagespflegeperson ab. Die Betreuung des Kindes während der Schließtage ist von den Eltern selbst zu übernehmen.

Bei nachweislicher Urlaubssperre der Eltern während der Schließzeiten der Tagespflegeperson kann eine Betreuung durch die Vertretungsstelle in Anspruch genommen werden. Ein Antrag auf Vertretung ist schriftlich anhand des Vordruckes, i.d.R. mindestens drei Monate vorher, beim Jugendamt einzureichen. Die Urlaubssperre ist unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

11. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung Kindertagespflege ist beim Jugendamt der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung 5.52, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, einzureichen.

Der Antrag soll in der Regel mindestens 3 Monate vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Der Antrag muss spätestens in dem Monat eingereicht werden, in dem die Tagespflege beginnt.

Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Die Betreuung bzw. die Eingewöhnung können immer nur zum 01. eines Monats beantragt werden.

Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen. In der Regel erfolgt die Bewilligung bis zum 31.07. des Jahres bzw. des folgenden Jahres.

12. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist Bestandteil der Kindertagespflege. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

13. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Antrag auf Förderung Kindertagespflege
- Erklärung zur qualifizierten Kindertagespflege
- Kopie des Betreuungsvertrages
- Einkommensnachweise

Bei Betreuungsverhältnissen über 30 Wochenstunden:

- Mitteilung der Arbeitgeber über Arbeitszeiten und Einkommen

14. Wo finde ich Antragsformulare und wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Antragsformulare, Merkblätter und Informationen sind auf der Homepage der Stadt Frechen eingestellt. Die Anträge können nach Absprache zudem bei der Mitarbeiterin des Jugendamtes angefordert werden.

15. Wer sind meine Ansprechpartner?

Förderung Kindertagespflege

Stadt Frechen
Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales
Nina Kamgain

Sprechzeiten:
nach Terminvereinbarung

Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Verwaltungsgebäude
Franz-Hennes-Str. 59

Tel.: 02234/501-1468
E-Mail: kindertagespflege@stadt-frechen.de

Beratung und Vermittlung

Sozialdienst katholischer Frauen
Frau Glunz und Frau Böhm
An St. Severin 13
50226 Frechen

Telefonsprechstunde:
Montag – Freitag 09-10 Uhr
Dienstag und Donnerstag 16-17 Uhr

Telefon: 02234/6039-817 und -816
E-Mail: tagespflege@skf-erftkreis.de